

EXPERTEN-TIPP

SCHNEE- UND RÄUMPFLICHT IM WINTER

Obwohl die tiefen Temperaturen heuer auf sich warten lassen, ist früher oder später doch damit zu rechnen, dass der Winter in Tirol Einzug halten und das Land mit der weißen Pracht bedecken wird. Während den Liftbetreibern und der Tourismuswirtschaft die weiße Winterlandschaft äußerst willkommen ist, kommt auf die Haus- und Wohnungseigentümer die manchmal recht beschwerliche, aber auch verantwortungsvolle Aufgabe zu, die Wege und Gehsteige von Schnee und Eis zu befreien.

§ 93 StVO normiert nämlich, dass alle Hauseigentümer innerhalb des Ortsgebietes ihre Liegenschaftsteile, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu räumen und zu streuen haben. § 93 StVO lautet wie folgt: „Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen ge-

säubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.“

Laut dieser Bestimmung hat ein Hauseigentümer die Verpflichtung, in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr Gehsteige, Gehwege und Treppenhäuser innerhalb von 3 m entlang seiner gesamten Liegenschaft von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen. Bei Nichtvorhandensein eines Gehsteigs bzw. Gehwegs ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu räumen und zu streuen.

Der Gesetzgeber normiert zwar keine Räum- und Streupflicht rund um die Uhr, allerdings kann innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes zwischen 6:00 und 22:00 Uhr je nach Wetterlage eine mehrmalige Schneeräumung und Streuung erforderlich werden. So ist nach herrschender Rechtsprechung eine einmalige Schneeräumung (z.B. am Morgen) bei anhaltendem Schneefall ebensowenig ausreichend wie ein einmaliges Streuen bei gefrierendem Regen. Bei ständiger Eisbildung infolge Eisregens hält der OGH sogar eine Streuung in Intervallen von weniger als einer Stunde für zumutbar. Bei andauerndem starken Schneefall kann die Räumspflicht allerdings entfallen, wenn sie völlig wirkungslos ist, d.h. z.B. dann, wenn

die geräumte Stelle schon nach kurzer Zeit wieder vollständig mit Schnee bedeckt ist. Bei Beurteilung der konkreten Räum- und Streupflicht ist es daher durchaus ratsam, vorausschauend den Wetterbericht zu Rate zu ziehen und sich vom Zustand der zu räumenden Liegenschaftsteile selber ein Bild zu machen, und zwar bei extremen Wetterverhältnissen u.U. sogar mehrmals täglich.

Wie wichtig es ist, dieser Räum- und Streupflicht nachzukommen, zeigt sich dann, wenn ein Fußgänger auf dem zu räumenden Gehweg bzw. Gehsteig zu Sturz kommt und sich verletzt. Kann der Verletzte nämlich nachweisen, dass der Hauseigentümer der Räum- und Streupflicht nicht bzw. nicht ausreichend nachgekommen und er deswegen zu Sturz gekommen ist, hat er Anspruch auf Schadenersatz in Form von Schmerzensgeld, allfälligem Verdienstentgang für die Dauer des Krankenstands und einer Entschädigung für allenfalls erforderliche Heilbehelfe. Je nach Schwere der Verletzung können diese Ansprüche ein beträchtliches Ausmaß annehmen, weswegen man als Hauseigentümer gut beraten ist, sich dagegen abzusichern.

In erster Linie gilt natürlich, als Hauseigentümer der Räum- und Streupflicht während des Winters sorgfältig und aufmerksam nachzugehen, um Unfälle von Dritten von vornherein auszuschließen, und die durchgeführten Arbeiten



RA MAG. MICHAEL TINZL
Rechtsanwaltskanzlei
Tinzl & Frank

zu Beweiszwecken zu dokumentieren. Ist man nicht in der Lage, dieser Verpflichtung selber nachzukommen, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, diese einem Unternehmer zu übertragen, welcher dann die Verantwortung für die Räum- und Streupflicht trägt und für die Folgen aus einer unterlassenen Räum- und Streupflicht einzustehen hat. Zieht man es allerdings vor, die Schneeräumung und das Streuen bei Glatteis selber durchzuführen, kann man sich auch durch eine entsprechende Eigenheimversicherung, welche den Baustein „Grundhaftpflichtversicherung“ inkludiert hat, gegen das Risiko von Schadenersatzansprüchen Dritter bei unzureichender Räumung bzw. Streuung absichern. Diesfalls kommt die Versicherung in der Regel für sämtliche Schadenersatzansprüche des Geschädigten, welche auf die unzureichende Räumung zurückzuführen sind, auf. ■